

Vortrag Waren

Das in solchen Fällen naturgemäß recht weitgehaltene Thema meines Vortrages lautet: der aktuelle Stand des Dialogs zwischen dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

I. Fernduell

1) Soweit man diesen Dialog im Zusammenhang mit den hier interessierenden Beschwerden vor dem EGMR sieht, drängt sich der Verdacht auf, dass das Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen vom 14.10. und 26.10.2004 eher den trotzig, aber auch zugleich recht dilettantisch inszenierten Versuch eines Fernduells mit Straßburg um Zuständigkeiten und Kompetenzen aufzunehmen wollte denn einen Dialog zu führen.

2) Wildhaber-Interview

Hierauf hat jedoch der Europäische Gerichtshof, insbesondere in Gestalt seines Präsidenten Prof. Wildhaber in einem Interview mit dem Spiegel mit großem Selbstbewusstsein und großer Gelassenheit und Souveränität reagiert, indem er Deutschland zum Einen darauf hingewiesen hat, doch einmal den Vertrag zu lesen, den es als Konventionsstaat unterschrieben hat und des weiteren indem er sich dahingehend geäußert hat, dass die deutsche Rechtsprechung keineswegs so vorbildlich und makellos sei, wie dies unsere höchsten Gerichte immer wieder glauben machen wollen, und letztendlich indem er andeutete, dass sich Straßburg bei seinen Entscheidungen weder von politischen noch von fiskalischen Gesichtspunkten leiten lässt.

3) Erklärung Prof. Frowein

Als Reaktion auf diese Auseinandersetzung hat dann jedoch Prof. Frowein für die Bundesrepublik Deutschland anlässlich des Anhörungstermins vor der Großen Kammer am 26.01.2005 ausdrücklich erklärt, dass diese sich uneingeschränkt an Straßburger Entscheidungen halten wird, soweit diese für die Bundesrepublik Deutschland bindend sind.

II. Renate Jäger als „Dialogmittlerin“

Ein weiterer, von vielen Betroffenen sehr gefürchteter Dialogmittler ist, so wird aus Straßburg verlautbart, die ehemalige Richterin am Bundesverfassungsgericht Renate

Jäger. Diese sei als Lobbyistin für die Bundesrepublik tätig und versuche auf beide noch ausstehenden Entscheidungen noch Einfluss zu nehmen. Wie aber ebenfalls aus Straßburg zu hören ist, sei sie bei den übrigen Richtern eher auf Gereiztheit denn auf Zustimmung gestoßen.

Auch wir sind der Auffassung, dass Frau Jäger eher das Gegenteil von dem erreichen wird, was sie anstrebt. Denn zum Einen ist auch den zuständigen Richtern beim Europäischen Gerichtshof bekannt, dass Frau Jäger mit beiden hier in Rede stehenden Verfahren beim Bundesverfassungsgericht befasst war, dass nach wie vor in diesen Verfahren Prof. Ress die Bundesrepublik Deutschland vertritt und die erst seit dem 01.11.2004 beim EGMR ernannte Frau Jäger sich bisher zwar sicherlich als äußerst gute Parteisoldatin ausgezeichnet hat, nicht jedoch als Völker- und Menschenrechtlerin. Bei den meisten am Europäischen Gerichtshof ernannten Richtern handelt es sich dagegen um mit langjähriger Erfahrung ausgestattete und international anerkannte Völker- und Menschenrechtler. Dagegen ist meines Wissens nach Frau Jäger von Hause aus Sozialrechtlerin, und böse Zungen behaupten von ihr, sie habe beim Bundessozialgericht erstmals richtig schreiben und lesen gelernt.

III. Entscheidungen BVG

Im Übrigen beinhalten nun die Entscheidungen vom 14.10. und 26.10.2004 keineswegs das, was unsere zum größten Teil gleichgeschalteten Medien hierzu verbreitet haben, nämlich dass die Bundesrepublik und ihre staatlichen Organe an die Europäische Menschenrechtskonvention und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes nicht gebunden seien.

1) BVG 14.10.2004

a) In seiner Entscheidung vom 14.10.2004 führt das Bundesverfassungsgericht zunächst aus, dass das Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention zwar im Rang gleichstehe mit einfachem Bundesrecht, und damit in der Rangordnung unterhalb der Verfassungsnormen. Zugleich weist es jedoch darauf hin, dass die staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich bei ihren Entscheidungen die Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention und deren Auslegung durch den EGMR zu berücksichtigen hätten und gemäß Art. 46 EMRK, wie alle anderen Konventionsstaaten auch, verpflichtet wären, einen menschenrechtswidrigen Zustand auf ihrem Territorium zu beseitigen. Das Bundesverfassungsgericht erkennt somit ausdrücklich an, dass die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zwischen den Streitparteien, jedoch nur zwischen den Streitparteien, begrenzte materielle Rechtskraft entfalten.

c) Zutreffend weist das Bundesverfassungsgericht dann weiter darauf hin, dass die Korrektur von konventionswidrigen Zuständen grundsätzlich zunächst einmal im Ermessen des jeweiligen Konventionsstaates liege und der Europäische Gerichtshof regelmäßig nicht unmittelbar in die jeweiligen staatlichen Rechtsordnungen eingreifen dürfe. Er bestätigt jedoch, und das ist für alle Betroffenen sehr wichtig, dass notfalls gemäß Art. 41 der Konvention der Europäische Gerichtshof eine gerechte Entschädigung festsetzen kann, welche von der Bundesrepublik Deutschland dann auch uneingeschränkt zu zahlen ist. Insoweit handelt es sich also bei den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes um Vollstreckungstitel.

d) Da nun aber der Europäische Gerichtshof grundsätzlich nur konkrete Einzelfälle im Verhältnis zwischen den jeweiligen Beschwerdeführern und dem Konventionsstaat zu entscheiden hat, bei denen Interessen Dritter Personen häufig nicht ausreichend berücksichtigt werden können, sei es, so das Bundesverfassungsgericht, durchaus möglich, dass bei einer Interessen- und Grundrechtsabwägung aller von einer Entscheidung materiell betroffenen Personen ein deutsches Gericht zu einem anderen Ergebnis kommen kann als dies bei dem EGMR der Fall war.

In dem der Entscheidung vom 14.10.2004 zu Grunde liegenden Fall waren konkret nicht nur betroffen die Rechte des Vaters, welcher ein Besuchsrecht mit seinem nicht-ehelichen Kind erstrebte, sondern zugleich auch etwa die Rechte des Kindes, der Pflegeeltern etc.. Es ist sicherlich nicht zu beanstanden, wenn das Bundesverfassungsgericht hier ausführt, dass deutsche Gerichte zu einer anderen Entscheidung kommen können, insbesondere auch wenn sich durch lange Verfahrensdauer vielleicht auch die zu Grunde liegenden Sachverhalte zwischenzeitlich verändert haben. Jedoch muss dies dann auch in einer Form geschehen, bei der die Entscheidungskriterien des EGMR ausreichend berücksichtigt und schonend in die Rechtsordnung eingepasst werden. Zu einem anderen Ergebnis als Straßburg darf daher ein deutsches Gericht nur dann kommen, wenn grundrechtlich geschützte Positionen und Interessen von mehreren beteiligten Privatpersonen tangiert sind. Ein derartiger Sachverhalt liegt jedoch in den unseren Fällen nicht vor.

Wir haben daher, um nach einem hoffentlich bald erlassenen positiven Feststellungsurteil aus Straßburg keine weitere Zeit zu verlieren, für unsere Mandanten bereits in der Beschwerdeschrift die Entschädigungsansprüche beziffert und rein vorsorglich auch bereits die Anträge nach Art. 41 EMRK gestellt.

2) BVG 26.10.2004

a) Ich komme nun zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.10.2004. Hierzu ist zunächst anzumerken, dass das Bundesverfassungsgericht erstmals korrekt einen Sachverhalt in seiner Entscheidung festgestellt hat, welcher den Tatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllt. Die Legaldefinition dafür, was unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verstehen ist, findet sich im Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945, welches nach wie vor als völkerrechtliche Grundlage dient und zu einem in allen Kulturnationen anerkannten Menschenrechtskatalog geworden ist.

Das Bundesverfassungsgericht führt hier aus, dass die Betroffenen regelmäßig aus ihrer Heimat vertrieben wurden, nur die nötigsten Habseligkeiten mitnehmen durften, auf Grund des Kreisverweises nicht mehr in ihren Heimatkreis zurückkehren konnten und ihnen ein effektiver Rechtsschutz sowohl gegen die Vertreibungsmaßnahmen als auch gegen den entschädigungslosen Vermögensentzug nicht zur Verfügung stand. Wir haben in diesem Zusammenhang in unseren Beschwerden in Straßburg dargelegt und durch Urkunden unter Beweis gestellt, dass die Betroffenen nicht nur vertrieben, sondern auch verhaftet und interniert, misshandelt und teilweise auch getötet wurden. Wenn aber der Zugriff auf das Vermögen eines Betroffenen in engstem Zusammenhang mit politischen Verfolgungen steht, sich gleichsam als eine Facette der politischen Verfolgung darstellt, so ist es verfehlt, von bloßen entschädigungslosen Enteignungen zu sprechen, vielmehr handelt es sich dann im völkerrechtlichen Sinne um räuberische Akte.

Um nun zu dem gewünschten Ergebnis zu gelangen, nämlich den im Vermögensgesetz geregelten Restitutionsausschluss endgültig zu bestätigen, verdreht und verkürzt das Bundesverfassungsgericht den tatsächlich zu beurteilenden Sachverhalt und spricht fortan von bloßen entschädigungslosen Enteignungen. Die dann in den Gründen folgenden abstrakten Rechtsausführungen des Bundesverfassungsgerichtes sind zwar zum großen Teil zutreffend, da sie jedoch von einer unzutreffenden Sachverhaltswürdigung ausgehen, kommt das Gericht letztendlich zu dem gewünschten, aber unzutreffenden Ergebnis, dass der Restitutionsausschluss auch nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstoße.

aa) HLKO

Völlig irrelevant für den hier zu beurteilenden Rechtsstreit stellt das Bundesverfassungsgericht zunächst fest, dass Deutschland nicht dadurch gegen zwingendes Völkerrecht verstoßen habe, dass es gegenüber der UdSSR auf deliktische Schadensersatzansprüche verzichtet habe. Hierum geht es nicht; es geht vielmehr darum, wie

die Bundesrepublik Deutschland mit einem völkerrechtswidrigen Zustand auf ihrem eigenen Territorium umgegangen ist bzw. umgeht. Dass die UdSSR während der Besatzungszeit gegen Normen der Haager Landkriegsordnung verstoßen hat, scheint das Bundesverfassungsgericht auch so zu sehen, bricht dann jedoch aus guten Gründen eine Prüfung ab. Wenn allerdings die UdSSR während der Besatzungszeit gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen hat, so war Deutschland gehalten, den Vermögensentziehungen die rechtmäßige Anerkennung zu versagen und durch Restitution den völkerrechtswidrigen Zustand auf seinem eigenen Territorium zu beseitigen. Hierzu soll, laut Bundesverfassungsgericht, die Bundesrepublik Deutschland aber nicht verpflichtet gewesen sein, wobei sich der erkennende zweite Senat jedoch ausdrücklich in Widerspruch zu den Ausführungen des ersten Senates in seinem Beschluss vom 23.11.1999 setzt, indem letzterer ausgeführt hatte, bei schweren Menschenrechtsverletzungen mit Vermögenseinziehungen habe das Restitutionsinteresse als überragender Gemeinwohlbelang absoluten Vorrang. Die staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland hätten somit, wenn es sich um Vermögenseinziehungen im Zusammenhang mit schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt, die Rechtsfolge der Nichtigkeit an die Vermögenszugriffe knüpfen und restituieren müssen.

Bloße entschädigungslose Enteignungen stellen dagegen noch keinen Verstoß gegen zwingendes Völkerrecht dar, welchem grundsätzlich auch für die Zukunft jegliche Anerkennung zu versagen wäre.

bb) Art. 53 I Wiener Vertragsrechtskonvention

Das Bundesverfassungsgericht prüft dann weiter, ob durch den Restitutionsausschluss im Einigungsvertrag ein Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention vorliegen könnte. Dies wäre dann der Fall, wenn der Einigungsvertrag gegen zwingendes Völkerrecht verstoßen würde mit der Folge von dessen Nichtigkeit. Einen solchen Verstoß verneint das Bundesverfassungsgericht ebenfalls.

In dem Einigungsvertrag ist jedoch, zumindest wenn man der Auslegung durch die Bundesrepublik folgt, ein Verstoß gegen die Wiener Vertragsrechtskonvention zu sehen, da kein Staat eine durch erhebliche Verstöße gegen zwingendes Völkerrecht geschaffene Lage als rechtmäßig anerkennen und aufrechterhalten darf. Die Vermögensentziehungen im Rahmen der Bodenreform waren aber räuberische Akte und verstießen damit gegen zwingendes Völkerrecht, so dass die Bundesregierung im Einigungsvertrag die Rechtmäßigkeit und den Fortbestand der Bodenreform nicht festschreiben und aufrecht erhalten durfte. Lediglich bloße entschädigungslose Ent-

eignungen verstoßen jedoch nicht gegen zwingendes Völkerrecht, so dass für diesen Fall der Einigungsvertrag nicht gegen die Wiener Vertragsrechtskonvention verstoßen würde.

cc) Das Bundesverfassungsgericht sieht letztendlich auch keinen Völkerrechtsverstoß darin, dass sich die Bundesrepublik Deutschland an völkerrechtswidrig geraubtem Vermögen glaubt bereichern zu können. Ein seitens des Vorgängerstaates durch räuberischen Akt erworbenes Vermögen geht jedoch grundsätzlich restitutionsbelastet auf den Nachfolgestaat über. Dieser wiederum ist völkerrechtlich verpflichtet, dieses Vermögen den Betroffenen zurückzugeben, und zwar nur diesen und nicht, wie das Bundesverfassungsgericht ohne nähere Begründung meint, der Staat lediglich zu einer allgemeinen Auskehrung verpflichtet sei.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass räuberische Akte nicht zu einem Eigentumsverlust bei den Betroffenen führen können und das Eigentum damit sowohl die Zeit der sowjetischen Besatzung als auch die Zeit der Existenz der DDR überlebt haben dürfte.

dd) Fragen Costa und Ress

Infolgedessen ist letztendlich auch die dahingehende Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes unzutreffend, der Restitutionsausschluss verstoße nicht gegen die Normen der EMRK, da das Eigentum ja untergegangen sei.

Es hat nun den Anschein, dass sich die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes möglicherweise unserer entsprechenden Rechtsauffassung angeschlossen hat, was man zum Einen aus der Frage des französischen Richters Costa nach der möglichen Nichtigkeit des Einigungsvertrages herleiten könnte und zum Anderen auch aus der Frage des Richters Ress anlässlich der mündlichen Verhandlung vor der Großen Kammer in dem sogenannten Neubauernverfahren. Der deutsche Richter Prof. Ress fragte nämlich beide Parteien, ob die Beschwerdeführer nicht möglicherweise eine berechtigte Erwartung auf Einräumung von Volleigentum in der Zeit von 1990 bis 1992 gehabt hätten. Diese Frage ist deshalb interessant, weil die Dritte Sektion in ihrer Entscheidung betreffend die Neubauernerven noch die Rechtsauffassung vertreten hatte, dass es darauf, was zwischen 1945 und 1949 geschehen sei, hier nicht ankomme, da den Neubauernerven durch das sogenannte Modrow-Gesetz in jedem Falle Volleigentum eingeräumt worden wäre. Wenn aber die Große Kammer nach wie vor mehrheitlich den Rechtsstandpunkt vertreten würde, die Neubauernerven hätten durch das Modrow-Gesetz Volleigentum erhalten, so würde sich die Frage

nach einer berechtigten Erwartung auf Einräumung eines solchen gar nicht stellen, da die berechtigte Erwartung ja nur ein Minus gegenüber der Volleigentümerposition darstellt, welche allerdings auch durch Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls geschützt wird. Wenn man sich unserer Auffassung anschließt, dass die Vermögensentziehungen im Rahmen der Bodenreform räuberische Akte waren, welche gegen zwingendes Völkerrecht verstießen und infolge dessen von keinem zivilisierten Staat anerkennungsfähig waren, so bedeutet dies zugleich, dass den Neubauererben auch durch das Modrow-Gesetz kein Volleigentum verschafft werden konnte. Die Neubauererben wären daher zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche auf eine sogenannte berechtigte Erwartung angewiesen. Hinzu kommt noch, dass die Straßburger Richter offensichtlich beide Verfahren im Zusammenhang sehen, was wiederum nur dann nachvollziehbar ist, wenn auch Straßburg davon ausgeht, dass unser Eigentum sowohl die SBZ als auch die DDR überlebt hat.

ff) berechtigte Erwartung

Hinzu kommt, dass die Alteigentümer hilfsweise geltend gemacht haben, auch eine berechtigte Erwartung auf Wiedereinsetzung in ihre Eigentumsrechte aus Ziff. 9 und äußerst hilfsweise auch aus Ziff. 1 Satz 3 der Gemeinsamen Erklärung in Verbindung mit dem Einigungsvertrag sowie aus der Rechtsprechung zu haben. Hierüber hat das Bundesverfassungsgericht kein Wort verloren. Vielmehr zitiert es zur Untermauerung seiner Rechtsprechung Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, welche mit den vorliegenden Fällen überhaupt nicht vergleichbar sind, da es hier nicht nur um bloße entschädigungslose Enteignungen, sondern vielmehr um Vermögensentziehungen im Zusammenhang mit schwersten Menschenrechtsverletzungen geht.

Zu beurteilen ist daher durch den Europäischen Gerichtshof, wie die Bundesrepublik Deutschland mit Vermögen umgeht, welches ein Vorgängerstaat aufgrund eines räuberischen Aktes erlangt hat. Es zeigt sich hier nochmals, wie wichtig es war, dass wir in unseren Beschwerden den Charakter der Bodenreform als materiell-rechtliche Strafmaßnahme und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit so exakt herausgearbeitet haben.

IV. Antwort Straßburg

Was wird nun in seiner in Kürze zu erwartenden Entscheidung der Europäische Gerichtshof der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesverfassungsgericht antworten.

Zunächst muss man leider feststellen, dass Deutschland erneut einer Lehrstunde von außen bedarf, wie man mit Menschenrechten und Rechtstaatlichkeit umgeht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund dessen, dass sich die Rechtsprechung, unsere dritte Gewalt, offensichtlich wieder einmal bedingungs- und kritiklos der aktuellen politischen Ideologie und dem sogenannten Main-Stream unterordnet und statt nach dem geltenden Recht zu urteilen politische und fiskalische Gesichtspunkte in den Vordergrund schiebt.

Es kann in diesem Zusammenhang auch nicht angehen, dass Deutschland versucht, sich mit dem Mantel der Rechtstaatlichkeit noch einigermaßen dadurch zu bedecken, dass es in Einzelfällen, etwa wenn mit der Rehabilitierung keine Vermögensrückgaben verbunden sind oder wenn ausnahmsweise einmal die Verurteilung und Vermögenseinziehung durch ein Tribunalgericht erfolgt sind, ausnahmsweise Restitution geleistet wird. Nicht dass ich dies den Betroffenen nicht gönnen würde, aber es hat mit Recht und materieller Gerechtigkeit nichts mehr zu tun, wenn es von historischen Zufällen abhängt, ob jemand sein entzogenes Vermögen zurückerhält oder nicht. Dass ein Unschuldiger, dessen Vermögen durch ein Tribunalurteil eingezogen wurde, anders behandelt werden soll als die Mehrzahl der Betroffenen, deren Vermögen auf Grund Verwaltungshandelns eingezogen wurde, die aber ansonsten die gleichen Vertreibungen, Verhaftungen, Internierungen oder Misshandlungen bis hin zur Todesfolge über sich ergehen lassen mussten, ist für uns nicht hinnehmbar. Schon auf Grund meines familiären Hintergrundes haben wir immer dafür gekämpft, dass alle, die unschuldig politisch verfolgt wurden und ihr Vermögen verloren haben, dieses zurückerhalten, nur so kann es dauerhaft Rechtsfrieden geben.

Ich hoffe deshalb und bin auch nach wie vor sehr optimistisch, dass der Europäische Gerichtshof Deutschland diese Lehrstunde erteilen wird und dass man darüber hinaus auch in Deutschland realisieren möge, dass eine florierende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht primär auf sozialen Teilhaberrechten aufgebaut werden kann sondern dass Wachstum und Stabilität nur dann erzielt werden können, wenn Eigeninitiative, Eigenverantwortung und sicherlich sozialpflichtig gebundenes Eigentum wieder in den Vordergrund treten und auch den hierzu nötigen Schutz durch unsere Rechtsordnung und die Rechtsprechung erhalten.

Sylvia von Maltzahn ♦ Rechtsanwältin ♦ Römerstr. 21